

mentlich in Beziehung auf die Fassung selbst. Ich verweise nur, um das ganz kurz auszusprechen, auf die Worte hin: „allen ihr geeignet scheinenden Maaßregeln“. Die Deputation hätte, wenn sie einmal in dieser Beziehung der ersten Kammer beistimmen und die Fiction, welche die Staatsregierung erst aufgestellt hat, nämlich, daß die Deutsch-Katholiken noch zur römisch-katholischen Kirche gehören, wieder illusorisch machen wollte, wenigstens eine andere Fassung vorschlagen sollen. Deshalb stimme ich gegen den Antrag.

Abg. Joseph: Dieser Antrag ist, wie bekannt, in der ersten Kammer auf angelegentlichste Verwendung eines katholischen Mitgliedes derselben, des Decan Dittrich, angenommen worden. Unter den Gründen, aus welchen die Majorität der Deputation auch uns anrathet, diesem Antrage beizutreten, befindet sich auch der, daß von Seiten der ersten Kammer auf diesen Antrag großes Gewicht gelegt worden sei. Wir müssen leider genug sehen, daß auf alle Anträge von größerer Bedeutung, auf welche von der zweiten Kammer Gewicht gelegt worden ist, kein großes, gar kein Gewicht Seiten der ersten Kammer gelegt worden ist. Auf dieses Gewichtlegen kann ich also kein Gewicht legen. Auch dieser Antrag, gegen den die Regierung selbst, so viel ich weiß, im Anfange sich erklärt hat, beweist wieder, wie Alles hervorgesucht wird, was für die Deutsch-Katholiken ungünstig erscheint, und zwar selbst auf Kosten der Annahme, daß die Deutsch-Katholiken noch als römische Katholiken zu betrachten seien. Ich bitte daher den Herrn Präsidenten, diesen Antrag zu trennen, und zwar bis zu den Worten: „zu verfügen“, indem ich gegen den ersten Theil stimmen werde.

Abg. Ritter: Ich will mir eine Anfrage an den Herrn Referenten erlauben. Ich muß mich der Ueberzeugung hingeben, daß der Sinn des Antrags der ersten Kammer immer noch dahin geht, wie der bei der ersten Berathung uns vorgelegte Antrag, nämlich: der Staatsregierung mehr Gewalt und stärkere Strafen zum Schutze der römischen Kirche in die Hände zu geben, als das Mandat von 1827 zum Schutze der Protestanten gegen die römisch-katholische Kirche gewährt. Nun vermisse ich im Berichte die Angabe, ob die hohe Staatsregierung diesem Antrage der ersten Kammer beigetreten sei? Das freut mich sehr, denn ich kann nicht glauben, daß der Herr Staatsminister des Cultus einer Rechtsungleichheit seine Zustimmung erteilen wird; eine Rechtsungleichheit muß ich es aber nennen, wenn die Bestimmungen des Gesetzes von 1827, welche der ganzen protestantischen Bevölkerung Sachsens gegen die Proselytenmacherei der römischen Hierarchie 20 Jahre lang haben genügen müssen, nun zum Schutze der katholischen Kirche eine größere Ausdehnung erlangen sollen. Ich frage nun an, ob die hohe Staatsregierung diesem Antrage ihre Zustimmung gegeben hat?

Referent Abg. D. Haase: Ich muß bemerken, daß es im Antrage heißt: „protestantischer oder katholischer Glaubensge-

nossen“; also hierin hat die Deputation allerdings die Gleichheit der Kirchen vor Augen gehabt.

Staatsminister v. Bietersheim: Ich muß an die Geschichte dieses Antrags erinnern. In der ersten Kammer wurde ein solcher durch ein daselbst befindliches der katholischen Kirche angehöriges Mitglied gestellt, er lautete aber keineswegs wie der vorliegende, sondern vielmehr dahin, daß die betreffende Bestimmung des Mandats von 1827 angewendet werden möchte. Gegen diesen Antrag hat sich die Regierung entschieden ausgesprochen, weil sie mit der ganzen Art und Weise, wie sie die Sache bis jetzt aufgefaßt hat, in Widerspruch getreten sein würde. Die ganze Sache wurde an die Deputation gewiesen, und diese erkannte an, daß dieser Antrag unangemessen sei, und schlug der Kammer den vorliegenden vor. Unter dieser Maaßregel hat man sich nicht im entferntesten die Möglichkeit gedacht, daß über die Vorschrift des Mandats von 1827 hinausgegangen werden könnte, sondern sich die Sache so gedacht, daß hier ein milder Weg einzuschlagen sei. Das Hauptbedenken ist die Nothwendigkeit, sich an den frühern Geistlichen zu wenden. Die Schwierigkeit, daß die Geistlichen der neuen Confession als solche noch nicht vom Staate anerkannt sind, und in welcher Art man diesem Antrage nachkommen werde, bedarf noch weiterer Erwägung; aber davon, daß man strengere Grundsätze anwenden wolle, als im Gesetze stehen, ist schlechterdings nicht die Rede gewesen.

Abg. D. Schaffrath: Alle die Gründe, aus denen Sie, meine Herren, bisher den Beschlüssen der ersten Kammer beigetreten sind, treten hier nicht ein, fallen hier weg, folglich rathe ich der Kammer an, wenigstens hier bei dem frühern Beschlusse zu beharren. Hier hat es die Kammer in der Hand, ohne allen Nachtheil für die Deutsch-Katholiken bei dem frühern Beschlusse zu beharren. Die Befürchtung, daß die Regierungsvorlage nicht bis zu einer ständischen Schrift zu bringen sein würde, fällt hier weg, weil dieser Antrag nicht in der Regierungsvorlage sich befindet. Also alle die Gründe, warum Sie heute so nachgiebig gewesen sind, schlagen hier nicht ein, darum bleiben Sie wenigstens hierbei stehen, und verwerfen Sie nochmals den ganzen Antrag. Und wenn Sie nicht dafür sind, so seien Sie wenigstens für Rechtsgleichheit und nicht dafür, daß die Deutsch-Katholiken noch schärfern Bestimmungen unterworfen werden sollen, als selbst die römisch-katholische Kirche; lieben Sie die römisch-katholische wenigstens nicht mehr, als die deutsch-katholische, so stimmen Sie wenigstens gegen den ersten Satz, welcher nur gegen die deutsch-katholische und nicht gegen die römische gerichtet ist. Ich bin gegen jede Proselytenmacherei, sie möge ausgehen, von wem sie wolle. Dieser erste Satz enthält aber eine Ausnahmegestimmung, welcher andere Confessionen nicht unterworfen sind, und daher halte ich die von dem Abgeordneten Joseph beantragte Fragtrennung für sehr geeignet, damit Sie wenigstens gegen den ersten Theil des Antrags stimmen können, wenn Sie nicht gegen den ganzen,